



Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) für Kooperationsvereinbarungen

Zwischen der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und

- **Leistungsträgern nach SGB II¹**
- **Ausländerbehörden**
- **Integrationskursträgern**

Einleitung:

Seit dem 1. Januar 2005 unterstützt die MBE erwachsene Menschen mit Migrationshintergrund über 27 Jahre bei der sprachlichen, beruflichen und sozialen Integration.

Die MBE als Teil der aktiven Integrationspolitik hat die Aufgabe, den Zuwanderern eine gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu ermöglichen. Dies kann nur durch eine enge Verzahnung des Beratungsangebotes mit den Leistungen weiterer lokaler Integrationsakteure gelingen. Für die Erwachsenenberatung sind die Integrationskursträger, die Bildungsträger als Akteure der Arbeitsmarktpolitik, die Ausländerbehörden und Anbieter sozialer und gesundheitlicher Dienstleistungen von besonderer Bedeutung.

Zu den Aufgaben der MBE gehört insbesondere:

- die bedarfsorientierte Einzelfallberatung (Case Management) mit den Kernelementen: Sondierungsgespräch, Sozial- und Kompetenzanalyse, Erstellung und Umsetzung eines Förderplans,
- die Durchführung der sozialpädagogischen Begleitung während des Integrationskurses bei individuellem Bedarf. Hilfestellung bei der Vermittlung von Kinderbetreuungsangeboten während der Integrationskurse,
- aktive Mitarbeit in kommunalen Netzwerken sowie Mitwirkung bei der interkulturellen Öffnung/ Vernetzung der Regeldienste und Verwaltungsbehörden.

Eine aktive und kontinuierliche Zusammenarbeit von MBE mit allen relevanten Akteuren im Gemeinwesen / vor Ort (u.a. JMD, Ausländerbehörden, Integrationskursträger, Bundesagenturen für Arbeit, Leistungsträger nach SGB II, Regeldienste, Stadtteilzentren etc.) ist für die zielgerichtete Integrationsförderung von grundlegender Bedeutung.

¹ Im Folgenden wird der Einfachheit halber auch von Jobcentern die Rede sein; gemeint sind immer die regionalen Leistungsträger nach SGB II unabhängig von ihrer jeweiligen Bezeichnung.

Sowohl die Fachgespräche zwischen BMI, BAMF, BAGFW und MBE Berater/innen im Sommer als auch die Ligentagung im Dezember 2010 haben deutlich gemacht, dass der Erfolg der MBE auch von der Verbindlichkeit und dem richtigen Zusammenspiel der Strukturen der Integrationsförderung vor Ort abhängt. Dabei müssen Zuständigkeiten und Kompetenzüberschneidungen geklärt werden, damit die Kooperationspartner ihren je eigenen Handlungsauftrag erfüllen können. Für die Verbände der BAGFW ist die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit ihres Beratungsangebotes grundlegend. Das bedeutet auch, dass in erster Linie die Ratsuchenden und die Beraterinnen Anlass, Ziel und Verlauf des Beratungsprozesses gemeinsam vereinbaren und aushandeln. Dies unterscheidet das Beratungsangebot der Freien Träger von den Beratungsleistungen der beteiligten öffentlichen Stellen.

Als größtes Kooperationshindernis zeigt sich oft eine mangelhafte oder fehlende Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden der Jobcenter. Die Gründe hierfür liegen auch in den Rahmenbedingungen. MBE stellen personell und finanziell im Vergleich zu Jobcentern und ABH eine marginale Größe dar. Gleichzeitig sind die strukturellen Veränderungen in Jobcentern und ABH für die Mitarbeitenden extrem hoch (u.a. Konsequenzen aus SGB II Kompromiss). Vor diesem Hintergrund ist es eine Herausforderung, wenn MBE Träger als gleichwertige Kooperationspartner akzeptiert werden wollen.

Verbindliche Kooperationsvereinbarungen zwischen den Trägern von MBE und den Jobcentern auf Geschäftsführungsebene, wie sie in einigen Regionen bereits existieren, können jedoch die Grundlage für eine verstärkte systematische Zusammenarbeit bilden. Entsprechende Kooperationsvereinbarungen sollten sinnvollerweise stets von allen Trägern (MBE und JMD) gemeinsam abgeschlossen werden.

Eine stärkere Verbindlichkeit der Kooperation der lokalen Akteure ist auch ein Ziel, das die BAGFW als Träger von MBE und JMD mit der Modellphase „Integrationsvereinbarungen“ verfolgt, die ab April 2011 unter der Federführung der Integrationsbeauftragten in 18 Kommunen durchgeführt wird.

Aus diesem Anlass und als ein Ergebnis der Ligentagung vom Dezember 2010 sollen die folgenden Empfehlungen als Orientierungsgrundlage für MBE Mitarbeitende und die Leitungsebene der Träger vor Ort dienen, Kooperationen auf- und auszubauen oder neu zu bewerten. Dies gilt insbesondere für die Standorte, an denen es bisher keine formalen Kooperationen gibt.

Ein weiteres Thema, das mit Verbindlichkeit und formalisierter Zusammenarbeit mit anderen (insbesondere staatlichen) Akteuren betrifft, ist der sensible Umgang mit Daten in der Beratung. Sofern es keine andere gesetzliche Grundlage gibt, ist die Weitergabe personenbezogener Daten stets zustimmungspflichtig. Eine Erklärung zur Weitergabe von Daten sollte freiwillig, verständlich und konkret sein.

Diese Empfehlungen beinhalten Musterkooperationsvereinbarungen für die Zusammenarbeit zwischen MBE und Ausländerbehörden bzw. Integrationskursträgern. Für die Zusammenarbeit mit Leistungsträgern nach dem SGB II ist die bestehende Praxis bereits so vielfältig, dass wir uns hier auf einige Leitlinien beschränkt haben.

Da die Jugendmigrationsdienste in Trägerschaft der Verbände in Teilen ähnliche Ziele und Aufgaben verfolgen wie die MBE sind die Empfehlungen auch für diese anwendbar. Grundsätzlich gelten die Kooperationsvereinbarungen mit den genannten kommunalen Akteuren für alle Migrations-/Integrationsfachdienste der beteiligten Verbände (egal ob bundes- oder landesgefördert, MBE oder JMD).

Berlin, 16.05.2011

Empfehlungen für Kooperationen zwischen den Trägern der MBE und den Leistungsträgern nach SGB II

Ausgangssituation

Seit dem 1. Januar 2005 sind die Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) /optierenden Kommunen mit Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches (SGB) II Anlaufstellen für erwachsene Zuwanderinnen und Zuwanderer, die eine Arbeitsstelle suchen. Die/der persönliche Ansprechpartner/in bzw. der Fallmanager/ die Fallmanagerin haben eine individuelle Betreuung und Förderung der beruflichen Integration der erwachsenen Zuwandererinnen und Zuwanderer zu gewährleisten.

Es ergeben sich somit im Hinblick auf die Zielgruppe erwachsener Menschen mit Migrationshintergrund Anknüpfungspunkte für eine enge Kooperation zwischen den MBE und den Leistungsträgern nach SGB II sowie Schnittstellen bei den jeweiligen Aufgabenbereichen. Dies betrifft insbesondere das Fallmanagement (Jobcenter) und das Case Management (in der MBE).

Im Interesse der Zuwanderinnen und Zuwanderer muss die Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Akteuren im Sinne einer klaren Abgrenzung der Aufgaben und Leistungen geregelt sein.

Gemeinsame Zielsetzung – unterschiedliche Interessen

Durch eine systematische Kooperation zwischen MBE und SGB II Leistungsträgern soll der berufliche und soziale Integrationsprozess der Zuwanderinnen und Zuwanderer gezielter unterstützt werden. Durch die Nutzung des spezifischen Know-hows, der Kompetenzen, Erfahrungen und Instrumente der MBE und der Jobcenter soll die Grundlage für die optimale Förderung der Zuwanderinnen und Zuwanderer geschaffen werden. Dabei sind das Selbstverständnis und die spezifischen Aufgabenstellungen der verschiedenen Akteure zu berücksichtigen. Die MBE ist in einem ganzheitlichen Sinne zuständig für die verschiedenen Aspekte der sozialen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen Integration und arbeitet mit einem ressourcenorientierten Ansatz. Die Zuständigkeit der Jobcenter konzentriert sich auf die berufliche Integration. Handlungsleitend für die Arbeit der Jobcenter sind festgestellte „Vermittlungshemmnisse“, die überwunden werden sollen. Die Ratsuchenden sollen dazu nach den Vorstellungen der Jobcenter aktiviert werden. Bei der Zusammenarbeit der MBE und den SGB II – Leistungsträgern geht es in der Hauptsache um Migranten, die entweder schon in der Bundesrepublik gearbeitet haben oder über berufliche Erfahrungen verfügen.

Die beiden Akteure arbeiten mit unterschiedlichem Auftrag. Deshalb sollten z.B. die Vor- und Nachteile für den Zuwanderer abgewogen werden, wenn in der Kooperationsvereinbarung oder qua Praxis der Besuch der Beratungsstelle zum Bestandteil von Eingliederungsvereinbarungen gemacht wird. Der Nichtbesuch der Beratung oder ein Beratungsabbruch sollte **keinesfalls** zu Sanktionen führen. Die Freiwilligkeit der Beratung darf nicht als Zugeständnis an den SGB II Leistungsträger unterminiert werden. Eine Beratung ist dann Erfolg versprechend, wenn sie freiwillig in Anspruch genommen wird und ein Vertrauensverhältnis gewährleistet ist.

Zielgruppen

Migrantinnen und Migranten, die als Neuantragsteller ohne oder mit geringen Deutschsprachkenntnissen beim Jobcenter ALG II beantragen sowie Migrantinnen und Migranten, die sowohl im Case Management der Migrationsberatung als auch Beziehler von ALG II sind.

Kooperationsformen

Um eine systematische Zusammenarbeit zu erreichen, können vor Ort sowohl Kooperationsabsprachen wie Kooperationsvereinbarungen zwischen den Jobcentern und den MBE -Trägern getroffen werden, die den jeweiligen lokalen Bedingungen Rechnung tragen. In Kooperationsvereinbarungen sollten die jeweiligen Zuständigkeiten und die konkreten Formen und Abläufe der Zusammenarbeit geregelt werden.

Dabei ist die jeweils vorrangige Zuständigkeit von MBE oder Jobcenter zu berücksichtigen.

Demnach

- liegt die Zuständigkeit für die umfassende Erstberatung der Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer bei der MBE. Diese beinhaltet auch Fragen zur Arbeitslosigkeit, zur Anerkennung von mitgebrachten beruflichen Qualifikationen und zu den Rechten und Pflichten nach den Sozialgesetzbüchern im Vorfeld der Antragstellung,
- liegt die Zuständigkeit für die Information und Beratung zu Integrationskursen, die sozialpädagogische Betreuung während der Integrationskurse sowie die Vermittlung der Kinderbetreuung bei der MBE. Die Sprachstandsfeststellung ist hingegen Aufgabe der Integrationskursträger oder einer eigens eingerichteten Clearingstelle.
- liegt die federführende Zuständigkeit für die Vermittlung in Arbeit und Ausbildung sowie für die Förderung und die Beratung in Fragen der Arbeitslosigkeit und des Leistungsbezugs beim SGB II Träger,
- liegt die Zuständigkeit für die Verpflichtung zu Integrationskursen neben den Ausländerbehörden beim SGB II Träger; dieser stellt die Verpflichtung zum Integrationskurs gem. §44a AufenthG aus.

Schnittstellen ergeben sich demzufolge insbesondere bei:

- der Integrationsplanung (Assessment, Profiling, Förderplan, Vermittlung in Integrationskurse, Integrationsvereinbarungen, Eingliederungsvereinbarungen)
- der Beratung hinsichtlich der Sicherstellung des Lebensunterhaltes
- Förderung in berufsbezogenen Maßnahmen und in Maßnahmen zur sozialen, persönlichen und kulturellen Integration

Insbesondere in diesen Handlungsfeldern ist also eine enge Abstimmung zwischen MBE und Jobcenter anzustreben. Ziel sollte eine möglichst frühzeitige Kooperation und Abstimmung über Ergebnisse des Profiling/Assessments und den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf sein, sofern dies von der Migrantin/dem Migranten gewünscht ist. Die MBE sollte als empfehlungsberechtigter Partner anerkannt werden.

Die Kooperationsvereinbarungen sollten konkret regeln:

- wie im Einzelfall ein Austausch von Informationen zwischen Jobcenter und MBE über die Ergebnisse etwa des Assessments/ Profilings und des sich daraus ergebenden Handlungsbedarfes erfolgen kann und dass der Datenschutz dabei gewährleistet ist. D.h. die Weitergabe von Daten ist **nur** auf Wunsch und mit schriftlicher Zustimmung des Zuwanderers zulässig. Für die MBE ist zu empfehlen, dem Zuwanderer Kopien schriftlicher Kommunikation mit dem Jobcenter mitzugeben, damit er oder sie die Informationshoheit über die eigenen Anliegen behält.
- dass die Jobcenter systematisch über das Beratungsangebot der MBE informieren und an diese verweisen. Dies setzt voraus, dass ihnen seitens der MBE-Träger eine jeweils aktuelle Übersicht der MBE-Berater/innen, Adressen und Beratungszeiten zur Verfügung gestellt wird. Anzustreben ist zudem die frühe Abstimmung/Rücksprache zwischen MBE und Jobcenter. Dies setzt notwendigerweise die Erreichbarkeit der Jobcenter Mitarbeiter/Innen durch die MBE voraus.
- dass den MBE seitens der Jobcenter (mindestens) ein zentraler Ansprechpartner (außer den persönlichen Ansprechpartnern/ Fallmanagern) zur Verfügung steht zur Weitergabe von Informationen, Klärung der Kooperationsformen etc.
- dass die MBE regelmäßig über die Angebote und Maßnahmen der ARGEn informiert werden
- wie ein gegenseitiger Austausch insbesondere über (drohende) Abbrüche von Maßnahmen oder andere gravierende Veränderungen, die für die Integrationsvereinbarung und die Eingliederungsvereinbarung relevant sind, erfolgen kann und wie dabei der Datenschutz gewährleistet ist. Die Weitergabe von Daten ist **nur** auf Wunsch und mit schriftlicher Zustimmung des Zuwanderers zulässig. Dabei muss den Beratern bewusst sein, dass Mitteilungen der MBE zu der Akte beim Leistungsträger gelangen und die ARGEn diese später dann auch bei Entscheidungen über Sanktionen berücksichtigen.
- wie eventuell auftretende Konflikte zwischen MBE und Fallmanagern bei unterschiedlichen Auffassungen über die Planungen im Einzelfall gelöst werden können.

Grundsätzlich ist dabei zu beachten, dass der Austausch von Einzelfall bezogenen Informationen nur mit Einverständnis der Betroffenen erfolgen darf.

Sonstige Form der Zusammenarbeit/ Vernetzung

Neben der einzelfallbezogenen Zusammenarbeit ist darüber hinaus eine enge Kooperation von MBE und ARGE mit regelmäßiger Auswertung der Zusammenarbeit anzustreben. Durch eine Zusammenarbeit im Netzwerk können Angebotslücken besser identifiziert und entsprechende Maßnahmen entwickelt werden. Eine systemati-

sche Zusammenarbeit (ggfs. im Netzwerk) kann auch dazu beitragen, interkulturelle Öffnungsprozesse bei den Akteuren zu unterstützen.

Anmerkungen und Empfehlungen zum Thema Kooperationen mit Ausländerbehörden:

Grundsätzlich zu bedenken ist:

- Bei der Kooperation mit einer ABH darf die Beratung keinesfalls als Zugeständnis an die ABH verpflichtend gemacht werden. Die Inanspruchnahme der MBE kann von der Ausländerbehörde **NICHT** zur Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemacht werden, wie z.B. durch den Nachweis eines Stempels auf einem so genannten Integrationsticket. Eine Beratung ist dann Erfolg versprechend, wenn sie freiwillig in Anspruch genommen wird und ein Vertrauensverhältnis gewährleistet ist. Zudem gibt es für eine „Pflichtberatung“ auch keine Gesetzesgrundlage im Aufenthaltsgesetz.
- Die Präsenz der Verbände in der ABH oder sonstigen städtischen Behörden mit ähnlichem Auftrag schwächt die Unabhängigkeit der Freien Wohlfahrtspflege („Stumpfe Krallen“). Generell ist zu bedenken, dass die Personen, die die Ausländerbehörde und die Beratung im gleichen Gebäude aufsuchen, oft die beiden Ebenen von hoheitlichen Entscheidungen und unabhängiger Beratung nur schwer unterscheiden können. Es lässt sich auch z.B. schwerer die Arbeit einer ABH kritisieren, wenn man Tür-an-Tür mit ihr sitzt und kooperiert. Eine Clearingstelle in der Behörde sollte daher nur in Betracht kommen, wenn nach Praxis der lokalen ABH („Integrationsfreundlichkeit“) bei einer klaren äußerlich erkennbaren Trennung die unterschiedliche Aufgabenstellung hinreichend deutlich wird.
- Die Verbände müssen als Freie Träger und nicht als Behörde (verlängerter Arm des Staates) wahrgenommen werden. Ihr Profil muss noch erkennbar sein. Dies ist bei der Clearingstelle in den Räumen der ABH nicht so einfach. Das „Aushängeschild“ für die Clearingstelle muss daher so präzise wie möglich sein. Die Unabhängigkeit muss stets vermittelt werden.

Die in der Mustervereinbarung vorgestellte Kooperation in Form einer Clearingstelle in der ABH (S. 8) bietet sich zudem als ein Modell eher nur für den städtischen Raum an, da sie mit einem höheren Personalaufwand verbunden ist. Es sind auch andere Formen der Kooperation denkbar, die ebenfalls schriftlich oder mündlich festgehalten werden können (S. 7).

Die Kooperationsvereinbarungen könnten konkret regeln:

- Jährliche Arbeitsgespräche auf Geschäftsführungsebene zwischen MBE und ABH
- dass die ABH systematisch über das Beratungsangebot informieren und eine positive Empfehlung für die MBE-Beratungsangebote in der Kommune/im Kreis aussprechen bzw. bei Bedarf an Beratungsstellen direkt weiterleiten (eventuell mit vorherigem telefonischen Kontakt). Dies setzt voraus, dass ihnen seitens der MBE-Träger eine jeweils aktuelle Übersicht der MBE-Berater/innen, Adressen und Beratungszeiten zur Verfügung gestellt wird.

- dass den MBE seitens der ABH ein zentraler Ansprechpartner (außer den jeweiligen Sachbearbeitern) zur Verfügung steht zur Weitergabe von Informationen, Klärung der Kooperationsformen, Konfliktintervention etc.
- dass in der ABH jeweils aktuelle Flyer und aktuelles Informationsmaterial der Migrationsfachdienste ausgelegt werden können
- dass die Migrationsfachdienste stundenweise Beratungen in Räumen der ABH anbieten
- dass die Migrationsfachdienste regelmäßig über neue Verordnungen und Dienstanweisungen der ABH informiert werden
- dass die Arbeit der Migrationsfachdienste regelmäßig neuen Mitarbeitenden der ABH vorgestellt wird
- wie eventuell auftretende Konflikte zwischen MBE und Fallmanagern bei unterschiedlichen Auffassungen über die Planungen im Einzelfall gelöst werden können.
- dass der Datenschutz dabei gewährleistet ist. D.h. die Weitergabe von Daten ist **nur** auf Wunsch und mit schriftlicher Zustimmung des Zuwanderers zulässig. Für die MBE ist zu empfehlen, dem Zuwanderer Kopien schriftlicher Kommunikation mit der ABH mitzugeben, damit er oder sie die Informationshoheit über die eigenen Anliegen behält.

(Muster-)Kooperationsvereinbarung

zwischen

einer städtischen Einrichtung, z.B. der Ausländerbehörde der Stadt²

und

**den Trägern der MBE
(der Freien Wohlfahrtspflege)**

Präambel

In den §§ 43-45 AufenthG wird neben der Möglichkeit des Besuchs eines Integrationskurses auch auf die begleitende Beratung verwiesen. Hilfestellung bei migrationspezifischen Problemen leisten die Migrationsberatungsstellen für erwachsene Zuwanderer (MBE) und die Jugendmigrationsdienste. Eine erfolgreiche Unterstützung der Zuwanderer setzt eine Kooperation zwischen den relevanten Akteuren der Integrationsarbeit vor Ort, insbesondere Migrationsberatungsstellen, Integrationskursträgern, Ausländerbehörden und Leistungsträger SGB II etc voraus.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Die Ausländerbehörde und die Träger (der Freien Wohlfahrtspflege) vereinbaren eine Kooperation mit der Vorgabe neu zugewanderte Personen und sonstige Ausländer, die die Behörde in aufenthaltsrechtlichen Fragen aufsuchen, besser und zeitnah in allen sozialen und rechtlichen Fragestellungen beraten und unterstützen zu können.

Zu diesem Zweck soll in den Räumen der Ausländerbehörde eine so genannte Clearingstelle eingerichtet werden.

§ 2 Ziele und Aufgaben der Clearingstelle

Die Clearingstelle zielt gemeinsam mit den Migrationsberatungsstellen, den Integrationskursträgern und weiteren Institutionen auf eine Unterstützung des Integrationsprozesses ab. Sie soll möglichst früh nach der Einreise Neuzuwandernde und schon

² Clearingstellen als zentrale Anlaufstellen, die von allen Trägern vor Ort gemeinsam organisiert werden, stärken die Wahrnehmung der Migrationsfachdienste und können positive Synergieeffekte entwickeln. Dafür bieten sich grundsätzlich alle Räumlichkeiten an, die an eine zentrale Infrastruktur angebunden sind.

länger in Deutschland lebende Menschen mit Migrationshintergrund über Sprachkurs- und Beratungsangebote informieren und niederschwellig den Zugang zu diesen fördern sowie die Bereitschaft zu deren Nutzung erhöhen.

Zentrale Aufgaben sind

- die Vermittlung von grundlegenden Informationen über das MBE-Angebot in der Stadt,
- die Beratung über die Integrationssprachkurse
- die Sondierung eines möglichen individuellen Hilfebedarfs,
- (bei Bedarf) die Weitervermittlung an wohnortnahe Integrationsangebote(z.B. IK, MBE, JMD).
- das Führen einer Statistik (ohne Namen)
- (falls vorhanden) Übergabe eines so genannten Willkommenspakets

In der Clearingstelle findet keine umfassende Beratung im eigentlichen Sinne statt. Diese wird wie bisher in den jeweiligen Migrationsberatungsstellen – MBE und JMD - geleistet.

Der Zugang zur Clearingstelle erfolgt über die Ausländerbehörde, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter potentielle Klienten weiterleiten. Dabei wird kein Zwang ausgeübt und auf die Freiwilligkeit und Neutralität des Angebotes hingewiesen. Ein Zugang ist grundsätzlich auch auf Empfehlung durch andere Institutionen und Personen möglich. Der Datenschutz bei der Inanspruchnahme der Beratungsstelle wird gewährleistet. D.h. die Weitergabe von Daten ist **nur** auf Wunsch und mit schriftlicher Zustimmung des Zuwanderers zulässig.

§ 3 Besetzung der Clearingstelle

Die kooperierenden Träger streben an, die Clearingstelle in der ABH (an X Tagen, X Stunden in der Woche) durch geschulte Fachkräfte der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer und/oder der Jugendmigrationsdienste während der Öffnungszeiten der Behörde zu besetzen.

§ 4 Räumlichkeiten

Vereinbarungen zur Nutzung der Räume, Raum- und Telefon- und Internetkosten, Aufhängen von Plakaten, Hinweisschilder auf allen Stockwerken etc. sollten im Vorfeld eindeutig getroffen werden.

§ 5 Kommunikationsstruktur

Die MitarbeiterInnen der Clearingstelle stimmen sich zweimal im Jahr mit der Leitungsebene der ABH zum Stand und Umsetzung der Kooperationsvereinbarung ab. Grundlage dafür ist u.a. die geführte Statistik.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung kann jeweils um ein Jahr verlängert werden. Aus wichtigem Grund kann sie jederzeit fristlos von einem der Partner aufgelöst werden.

(fakultativ) Anhang

Hier könnten nochmals die Aufgaben der Clearingstelle und der Behörde für die MitarbeiterInnen beider Institutionen im Detail aufgelistet werden. Außerdem die Form der Zusammenarbeit von Behörden- und Clearingstellen-MitarbeiterInnen in Bezug auf Telefonate, Nachfragen, Vorgesetzte etc.

(Muster)-Kooperationsvereinbarung

zwischen

den Trägern der Integrationskurse

und

**den Trägern der MBE
(der Freien Wohlfahrtspflege)**

1. Gegenstand und Zweck der Vereinbarung

Im Rahmen der Kooperation wird eine Regelung zur Durchführung der sozialpädagogischen Begleitung während der Integrationskurse nach dem Zuwanderungsgesetz zum Zwecke einer erfolgreichen Integration von Zugewanderten zwischen den oben genannten Kooperationspartnern vereinbart. Rechtsgrundlage sind die Konzeption des Bundesministeriums des Inneren für die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE).

2. Aufteilung der Zuständigkeiten

Für die erfolgreiche Umsetzung wird folgende Aufgabenverteilung vereinbart:

Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte der MBE:

- Die persönliche Vorstellung der sozialpädagogischen Fachkräfte in den laufenden Integrationskursen sowie die Präsentation des Leistungsspektrums der MBE.
- Zielgruppenspezifische Aufgabe der MBE: Die sozialpädagogische Begleitung der Integrationskursteilnehmer/innen ab 27 Jahren auf Grundlage der vom Bundesministerium des Innern vorgelegten Förderrichtlinien zur Durchführung einer Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) von 2010.
- Die konstruktive Zusammenarbeit mit den Trägern der Integrationskurse und die Teilnahme an Lehrerkonferenzen der Integrationskursträger zum gemeinsamen Erfahrungsaustausch bezüglich der Kooperationsabsprachen.

- Die Bereitstellung von Informationsmaterialien zu den Angeboten der MBE für alle Beteiligten.

Aufgaben des Integrationskursträgers:

Im Rahmen dieser Vereinbarung und auf dem Hintergrund des §19 Abs. 2, Satz 1 Nr.4 und §20 Abs. 1, Satz 2 Nr. 3 Integrationskursverordnung übernimmt der Kurs-träger folgende Aufgaben:

- Der Integrationskursträger ermöglicht die Vorstellung der MBE in den laufenden Integrationskursen und setzt die Lehrkräfte darüber in Kenntnis.
- Der Integrationskursträger gewährleistet den Zugang aller Teilnehmer/innen während der Unterrichtszeit vor Ort zu einem einmaligen Informationsgespräch der verantwortlichen sozialpädagogischen Fachkräfte der MBE. .
- Bei besonderen Problemlagen und bei bestehendem Beratungsbedarf von Kursteilnehmer/innen, wie bspw. drohendem Kursabbruch, informiert der Integrationskursträger die zuständigen Fachkräfte der MBE.
- Der Integrationskursträger gewährleistet die Teilnahme der zuständigen Fachkräfte von MBE an Lehrerkonferenzen, die dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch zu den erfolgten Kooperationsabsprachen dienen.
- Der Integrationskursträger informiert zeitnah die für sie zuständige MBE über das aktuelle Kursangebot

Die Kooperationsvereinbarung ist an den Bewilligungszeitraum des jeweiligen Integrationskurses gebunden. Es entstehen den Kooperationspartnern keinerlei Kosten oder anderweitige Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung.

.....
Ort, Datum Unterschrift Träger MBE

.....
Ort, Datum Unterschrift Träger Integrationskurs